


Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen Eüch gesambten/ an der Levitz ümbher gelegenen Einwohnern und Unterthanen Unserer Aembter Schwerin/ Neüstadt und Crivitz/ wieauch zu Parchim/ hiemit zu wissen ... was Maßen Ihr einige Jahr hero unverantwortlich Eüch gelüsten laßen/ nicht allein die Nüße darinnen in großer Menge abzureißen/ sondern auch die Nüßbäume darbey freventlich zu ruiniren ... : Gegeben auff Unser Vestung Schwerin/ den Anno

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1707?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880490160>

Abstract: Verordnung betreffend den Diebstahl von Nüssen

Druck Freier  Zugang



**Im Namen Gottes Gnaden /
Wir Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin / der
Landt Rostock und Stargard HERZOG.**

Süßen Euch gesambten / an der Levis umbher gelegenen Einwohnern und Unterthanen Unserer Aempter Schwere-
rin / Neustadt und Crivitz / wie auch zu Barchim / hiemit zu wissen / wie daß Wir mit ungnädigem Mißfallen ver-
nommen / was Mäßen Ihr einige Jahr hero unverantwortlich Euch gelüsten laßen / nicht allein die Rüsse darin-
nen in großer Menge abzureißen / sondern auch die Rüssbäume darbey freventlich zu ruiniren, und gar niederzu-
hawen. Wann aber dergleichen angemaste unordentliche Freyheit Euch keines weges gebühret / Wir dieselbe
auch Niemanden von Euch weiter geständig seyn / und also hiemit gänglich abgeschafft und verbohten haben wollen / Solchem-
nach befehlen Wir Euch sämbtlichen Einwohnern und Unterthanen in vorgedachten Unseren Aemptern Schwerin / Neustadt
und Crivitz / wie auch zu Barchim / hiemit ganz ernstlich und wollen / daß Ihr Euch sothaner Samblung und Abreißung der
Rüsse und des Gesträuches / in der Levis / als Unserem Gehäge / bey harter willkürlicher Straffe hinführo gänglich enthalten/
und dawieder / so lieb einem jeden von Euch ist / Unsere Ungnade und obangedeütete Straffe zu vermeiden / ferner nicht handeln sollet:
Gestalt an denjenigen Contravenienten, so dabey attrapiret oder ergriffen werden / solche Straffe ohne Ansehen exequiret werden
soll. Und damit nun diese Unsere Verordnung zu Jedermans Wissenschaft gelangen möge / und sich Niemand mit der Unwissen-
heit zu entschuldigen habe / so sollen Unsere Beampten in offtbemelten obigen Aemptern / wie auch Burgermeister und Rath zu
Barchim / in allen Kirchen daselbst von denen Cankeln dieselbe öffentlich publiciren, und darauff ferner an gehörigen Orten
affigiren laßen. Das meinen Wir ernstlich / und hat ein jeder dann sich hiernach gehorsamlich zu achten / und für Schaden
und Ungelegenheit zu hüten. Gegeben auff Unser Bestung Schwerin / den 25. Aug. ANNO 1707.

Friedrich Wilhelm.



172.

1707 - 25 Aug

~~Num. 68.~~

1071

Nützliche
Nicht lein
Niniv.



Mk - 4060. (22) ^{19.}

